

MOMO - The voice of disconnected youth

<u>Stellungnahme zum SGB VIII von MOMO – The voice of disconnected youth</u>

Wir begrüßen die Bemühungen das SGB VIII zu reformieren ausdrücklich und sehen insbesondere in Hinblick auf die entkoppelten, obdachlosen und wohnungslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen vielfältigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die Jugendhilfe funktioniert für viele junge Menschen gut, allerdings versagt das System bei den entkoppelten jungen Menschen. Aus diesem Grund sollte unserer Ansicht nach jetzt die Gelegenheit genutzt werden das SGB VIII dahingehend zu verändern, dass endlich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Situation der Betroffenen nachhaltig zu verbessern. Wir möchten mit dieser Stellungnahme nachdrücklich die Möglichkeit betonen in diesem Reformprozess vor allem etwas für diejenigen zu tun, die aus dem System fallen und ihm fernbleiben. Daher sollen in der folgenden Stellungnahme Gründe und systematische und strukturelle Fehler im Jugendhilfesystem aufgezeigt und Lösungsvorschläge benannt werden, die einer Entkoppelung entgegen wirken können.

Unterbringung und Unterkünfte: Es gibt definitiv zu wenig Notunterkünfte speziell für junge Menschen (in Berlin zusammengenommen mit den Kindernotdiensten vielleicht 200 Plätze). Zudem sind diese meist an Kontingente geknüpft (bspw. U18 – 12 Nächte im Monat; Ü18 – 6 Nächte im Monat) oder es gibt bei voller Belegung ein Losverfahren, wer tatsächlich dort übernachten darf. Oftmals bleiben deshalb aus der Not heraus Erwachsenenunterkünfte, die mit Mehrbettzimmern völlig ungeeignet für teils traumatisierte junge Menschen sind.

Strukturell hakt es am Stufenmodell hin zu einer eigenen Wohnung. Auch dieses hat sich für die Gruppe der entkoppelten als Stolperfalle erwiesen. Die drohenden Sanktionen auf jeder Stufe, lange Bearbeitungszeiten und die zu langwierige Gewährung von Leistungen sowie die für diese jungen Menschen definitiv zu hochschwelligen Bedingungen des Einstiegs führen nach zwei- oder dreimaligen Scheitern leider viel zu oft dazu, dass sich die jungen Menschen enttäuscht abwenden. Bereits hier droht der (endgültige) Vertrauensverlust in das System. Wir müssen stattdessen dafür sorgen, dass sie so schnell und unbürokratisch wie möglich von der Straße kommen. Die gängige Praxis über das Stufenmodell in eigenen Wohnraum zu kommen dauert in etwa fünf Jahre. Es dauert Jahre ein "Wohnfähigkeit" zu beweisen. In diesem System wird es jungen Menschen, die wegen sexuellem Missbrauch, Gewalt oder Vernachlässigung das eigene zu Hause verlassen haben, zugemutet sich über Jahre an Bedingungen (kein Drogenkonsum, Schulverweigerung etc.) geknüpfte Unterkünfte zu suchen. Es muss anders gehen. Wir brauchen für die steigende Anzahl von diesen jungen Menschen andere Lösungen.

Sie brauchen vor allem eine eigene Wohnung, wo bei Bedarf eine Betreuung zur Verfügung gestellt wird. Nichts anderes stellen wir uns unter Housing First für Jugendliche und junge Erwachsene vor. Die Stufen können wir uns eigentlich sparen und die Jugendlichen gleich in Wohnraum stecken, dies ist zum einem psychologisch besser, denn was brauchen sie denn, wenn sie direkt von der Straße kommen? Einen Rückzugsraum den sie abschließen können, den sie nicht mit erwachsenen Alkoholkranken teilen müssen, den sie nicht wieder am Morgen oder nach Ausschöpfung des Kontingentes wieder verlassen müssen, der ihnen das Gefühl von physischer Sicherheit gibt. Es würde zudem Kosten sparen, die Betroffenen nicht durch all diese Stufen über Jahre gehen zu lassen. Die Erfolgsquote bei Housing First, i.S.v. die Wohnung beim ersten Versuch zu halten, liegt bei etwa 90% im Stufenmodell ist es genau umgekehrt. Dies zeigen Beispiele aus anderen Ländern oder aber auch aus Essen (z.B. sehr erfolgreich die Werkstattsolidarität; haben mittlerweile 140 Wohnungen angemietet, die jüngste Bewohner*in ist 14 oder 15; bisher haben Jugendliche die Wohnung nicht beim ersten Versuch halten https://www.werkstatt-solidaritaet-essen.de/index.php/paedagogische-grundlagen/ intensivbetreuteswohnen). Bei diesem Vorgehen geht Mietvertrag zudem mit der Volljährigkeit an die Betroffenen über, so dass sie sich nicht auf dem von Wohnungsmangel und -not geprägten Wohnungsmarkt der Konkurrenz stellen müssen gegen die sie ohnehin nahezu chancenlos sind.

..die sofortige Unterbringung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Fall von drohende Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit (Wohnungsnotfall) in geeignetem Wohnraum (housing first/Bett ohne Bedingung)

Eine ausdrücklichen Nennung in § 2 (3) andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

würde einen endlich einen gesetzlichen Rahmen für die schnelle und niedrigschwellige Unterbringung schaffen, mit dem einer Entkoppelung effektiv entgegen gewirkt werden kann.

Wohnungslosennotfallstatistik: Wir brauchen außerdem unbedingt eine statistische Erfassung von obdach- und wohungslosen (jungen) Menschen. Vorbildhaft kann hier das Vorgehen von NRW sein, das eine Wohungsnotfallstatistik führt. Es kursieren Zahlen, genauer gesagt Schätzungen, zwischen 37.000 und 100.000 Betroffenen in Deutschland. Vermutlich ist die Dunkelziffer aufgrund von Couch-Surfern wesentlich höher. Um überhaupt einen Bedarf festlegen zu können, brauchen wir eine Wohnungslosenstatistik, die große Schwankung der Schätzungen macht die Dringlichkeit endlich empirisch belegte Zahlen zu haben. Die Zahlen bzw. Schätzungen verdeutlichen aber, dass das Jugendhilfesystem keine Antworten und Lösungen zu bieten hat.

Das "Problem" bei den entkoppelten jungen Menschen ist, dass sie eine höchst mobile Zielgruppe sind. Sie ändern ihren Aufenthaltsort ständig und suchen beim Weglaufen vor allem die Anonymität der Großstädte. Meist kommen sie dort an und werden, wenn sie Hilfe bei den Jugendämtern suchen, mit der örtlichen Zuständigkeiten konfrontiert. Innerhalb der Großstädte ist es praktisch die gleiche Situation mit den Zuständigen unterschiedlicher Bezirke. Dann beginnt eine Verantwortungs- und Zuständigkeitschieberei zwischen Ämtern z.B. vom Jugendamt zu Jobcenter, vom Jugendamt eines Bezirks/Bundesland ins nächste. Auch hier besteht die Gefahr, dass sich die jungen Menschen enttäuscht vom Hilfesystem abwenden und damit eine Verfestigung des

Zustands der Obdach- und/ oder Wohnungslosigkeit bewirkt wird. Wir brauchen daher ein bundesweit einheitliches Vorgehen bei wohnungs- und obdachlosen jungen Menschen und eine konsequente schnelle Hilfegewährung auch wenn sie aus anderem Bundesland kommen. Dies kann über Ausführungsvorschriften und Kooperationsgeboten erreicht werden. Dies ist zum einen bezogen auf die auf örtliche Zuständigkeiten nach § 86 als auch zum anderen auf ein rechtskreisübergreifendes, behördenübergreifendes Vorgehen und Kooperationsgebote der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme (SGB II, III, V, VIII, IX, XII). Unser Vorschlag:

Junge Menschen, die von Wohnungsnotfällen betroffen sind, erhalten schnell und unabhängig von ihrem Rechtsstatus, Aufenthaltsort und Zuständigkeiten, Hilfen die ihre Lebenssituation maßgeblich verbessern. Eigener Wohnraum ist zur Verfügung zu stellen.

Geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen: Die Abschaffung der geschlossenen Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe war schon immer eine der Kernforderung von MOMO und ist noch immer. Die Ereignisse in Einrichtungen, wie der Haasenburg GmbH oder dem Friesenhof-Mädchenheime (offiziell Barbara Janssen GmbH) als bekannte Spitze des Eisbergs, ebenso die vielen persönlichen Berichte von Jugendlichen bei den Bundeskonferenzen der Straßenkinder zeugen von schweren Menschenrechtsverletzungen und dies in staatlich finanzierter Fürsorge. Gerade aktuell gibt es wieder Berichte aus einem Heim in Jänschwalde in Brandenburg (https://taz.de/Misshandlungen-im-Kinderheim/!5624827/)

Aus unserer Sicht sind solche "Methoden der Pädagogik" inakzeptabel, sie stehen direkt dem Kindeswohl entgegen. Sie erinnern vielmehr an das was in Heimen in den 50er und 60er Jahren, Stichwort "schwarze Pädagogik", passiert. Der Endbericht der Untersuchungskommission zur Hassenburg belegt Verletzungen der Menschenrechte und der UN-Kinderrechte in dieser Einrichtung. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass junge Menschen unter dem Deckmantel der "Intensivpädagogik" weiterhin in Heimformen mit Zwangscharakter zu leiden haben und ihre Rechte massiv verletzt und/oder eingeschränkt werden.

Diese Formen der "Erziehung" außerhalb der Familie stehen dem Recht auf deine gewaltfreie Erziehung entgegen, dass jedes Kind und jeder Jugendliche hat. Wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten das nicht gewährleisten können, obliegt es dem Staat für eine gewaltfreie Erziehung zu sorgen. Dies ist in Einrichtungen, in denen die geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen, Fixierungen oder Einschluss und medikamentöse Sedierungen zur Anwendung kommen, nicht gewährleistet.

Ein Ansatzpunkt ist es, bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb (§§45 bis 49 SGB VIII) anzusetzen und diese von Konzepten abhängig zu machen, die solche Methoden ausschließen.

Wichtig sind unserer Ansicht nach vor allem unangekündigte, regelmäßige Prüfungen und Kontrollen durch unabhängige Institutionen (bspw. durch Ombuds- und Beschwerdestellen; die Monitoringstelle UN-Kinderrechte des deutschen Menschenrechtsinstitut; MOMO/ Care leaver). Wichtig sind bei den unangekündigten Kontrollen natürlich aber auch entsprechend weitreichende Befugnisse und Prüfrechte der Kontrollierenden. Hier insbesondere Gespräche mit den Jugendlichen ohne das Beisein von Einrichtungsbeteiligten, wie der Leitung und Betreuende innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung. Zudem müssen dabei alle Bereiche der Einrichtung

zugänglich sein. Ebenso muss Akteneinsicht und volle Transparenz gewährleistet werden. Um diese umfangreichen Prüfrechte durchsetzen zu können, müssen die kontrollierenden Institutionen über entsprechende Sanktionierungskompetenzen bis hin zur Schließung verfügen.

Ombuds- und Beschwerdestellen: Vor allem im Hinblick auf die geschlossene Unterbringung brauchen wir zweifelsohne mehr und vor allem ausreichend vorhandene unabhängige Ombuds- und Beschwerdestellen! Diese müssen niedrigschwellig und ständig erreichbar sein, entsprechend müssen digitale Lösungen der Erreichbarkeit beispielsweise in den Flächenländern mitgedacht werden. Die Ombuds- und Beschwerdestellen müssen auch dementsprechend personell und finanziell ausgestattet sein. Ombuds- und Beschwerdestellen sollen von privaten Trägern unterhalten werden, um die Unabhängigkeit zu wahren, aber öffentlich finanziert sein.

Dem letzten Entwurf zur Reform des SBG VIII von 2017 folgend, plädieren wir für folgende Verankerung und Formulierung:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a

Ombudsstellen

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss unabhängige ombudschaftliche Beratungsstellen oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.

Zusätzlich dazu:

Die Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. Zudem müssen sie niedrigschwellig und jederzeit (i.S.v. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit) erreichbar sein. Ombudsstellen müssen entsprechend der Größe der Bundesländer im ausreichenden Maß vorhanden sein und für Kinder- und Jugendliche jederzeit erreichbar sein.

Es ist dringend notwendig **Selbstvertretungen bzw. Interessenvertretungen**, wie bspw. Care leaver e.V. und MOMO – The voice of disconnected youth, als Teil einer neuen Beteiligungs- und Vertretungsstruktur im Jugendhilfesystem auch gesetzlich im SGB VIII zu verankern. Dies ist notwendig, um auf allen politischen Ebenen als auch gegenüber den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe wirksam werden zu können und um auch eine Legitimität zu bekommen. Eine Ausfinanzierung (idealerweise mit festen Stellen) sollte durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt werden, um letztlich die Arbeit und Planungssicherheit langfristig sicherstellen zu können. Sie sollten zudem von privaten Trägern unterhalten und betrieben werden, um die Unabhängigkeit zu wahren.

Funktionen:

- als Ansprechpartner*innen für Jugendliche und junge Menschen

- mit Vermittlerfunktion zwischen jungen Menschen und Träger der öffentlichen Jugendhilfe und/oder Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe
- Einbeziehung bei der Gestaltung von Leistungen/Hilfen
- Kooperation mit Beschwerde- und Ombudsstellen
- Beteiligung an Kontrollen und Prüfungen

Wichtig wäre auch die Aufnahme in die entsprechenden Jugendhilfeausschüsse und Landesjugendhilfeausschüsse im §71 (1) des SGB VIII (z.B. Erweiterung auf §71 (1) 3. Selbstvertretungsorganisationen...). Dabei ist es natürlich wichtig, dass die Vertreter*innen der jungen Menschen sich als stimmberechtigte Mitglieder für die Belange und Interessen der Hilfeempfänger*innen einsetzen können. Eine Erweiterung um Interessenvertreter*innen in den entsprechenden Ausschüssen würde zudem deren Legitimation erhöhen, denn diese haben schließlich die Aufgabe, auf die Probleme von jungen Menschen und Familien zu reagieren, Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe aufzunehmen sowie die örtlichen Jugendhilfeangebote zu fördern und zu planen. Wer, wenn nicht die Jugendlichen selbst oder ehemalige, könnten besser auf Probleme hinweisen und wichtige (Weiter-) Entwicklungen anregen und bei der Planung mitwirken? Insofern würde eine Vertretung auch in den Prozessen und in den Ergebnissen lohnenswert sein, denn die jungen Menschen sind schließlich die Experten ihrer Lebenswelt und Partizipation muss auch auf dieser Ebene Einzug halten. Insbesondere bei der Weiterentwicklung der Jugendhilfe i.S.v. der Gestaltung von Hilfeangeboten können Selbstvertretungen und die gemachten Erfahrungen im System hilfreich sein und einer Entkoppelung entgegenwirken.

<u>Jugendamt</u>

Wunsch- und Wahlrecht im Hilfeplan: Oftmals werden Hilfeleistungen geplant und beschlossen, die nicht von den Jugendlichen und jungen Menschen wirklich mitgetragen werden. Dies hat aus Sicht vieler Hilfeempfänger vor allem damit zu tun, dass es keine richtige Mitbestimmung im Hilfeplan, in Bezug auf Werdegang, Ort, Wahl der Einrichtung gibt. Aus unterschiedlichen Gründen kann von einer tatsächlichen Mitbestimmung nicht die Rede sein. Erstens gibt es eine nummerische Asymmetrie im Hilfeplangespräch, wonach manchmal 4-5 Erwachsene (Jugendamtsmitarbeiter*innen, Betreuende aus den Einrichtungen der freien Jugendhilfe, Elternteile/Vormünder*innen) einem Jugendlichen gegenüber sitzen. Zudem sind die Jugendlichen oft kognitiv nicht in der Lage auf Augenhöhe zu agieren und entsprechende Wünsche durchsetzen zu können. Was erschwerend hinzu kommt, ist dass viele sie ihre Rechte und Ansprüche nicht in ausreichenden Maß kennen, um vom Wunsch- und Wahlrecht entsprechend Gebrauch machen zu können. Dem könnte Abhilfe geschaffen werden, in dem das SGB VIII in einfacher Sprache zur Verfügung stehen würde.

Selbstbestimmung und Beteiligung können als wesentlicher Faktor des Erfolgs von Hilfeverläufen nicht genug betont werden. Sie müssen als sozialpädagogischer und integraler Teil der eigentlichen Hilfe verstanden werden. Auch die Beteiligung bei der Ausgestaltung der Hilfen wirkt sich positiv auf den Hilfeverlauf aus. Insofern ist ein Höchstmaß an Beteiligung und auch eine Zustimmung der

geäußerten Wünsche, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind, für junge Menschen von entscheidender Bedeutung und deren Hilfeverlauf.

Insgesamt ist die Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens notwendig. Die Festlegung der Hilfen sollten nicht (ausschließlich) dem (Auswahl-) Ermessen des Jugendamts folgen, sondern auf sie sollte vielmehr ein einklagbarer Rechtsanspruch bestehen.

Vorschlag:

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen. Sie müssen auf dieses Recht hingewiesen werden.
- (2) Der Wahl und den Wünschen soll muss entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36) geboten ist.

Fallzahlbegrenzung von maximal 50 Fällen pro Vollzeitkraft: Zurzeit sind hundert Fälle pro Mitarbeiter*in beispielsweise in Berlin keine Seltenheit. So können sie kaum ihren Aufgaben, beispielsweise Kindeswohlgefährdungen zu erkennen. effektiv nachkommen. Die Beratungsleistungen werden teilweise nur noch für 3 Wochen angeboten. (Tempelhof-Schöneberg), was sich direkt auf die Situation der Leistungsberechtigten auswirkt. Aus Sicht der Jugendlichen wäre eine Art "Wahlrecht" in Bezug auf Mitarbeitende des JA wichtig. Manchmal passt es beispielsweise zwischenmenschlich einfach nicht. Oder eine Mitarbeiter*in des Jugendamts hat ohne Absicht eine so einschüchternde Wirkung auf einen jungen Mensch, so dass die Darlegung der bestehenden Probleme oder ein etwaiges Trauma aus der Biographie nicht ohne weiteres möglich ist.

Wichtig ist vor allem eine Kontinuität in Beziehung zu den Sachbearbeiter*innen. Es kostet Unmengen an Überwindung die eigene Geschichte immer wieder vor Unbekannten zu wiederholen, daher sollte es nach Möglichkeit überhaupt keine Wechsel der Sachbearbeiter*innen geben.

Vorschlag 1:

Die Fälle sollen nur noch in zweier-Teams bearbeitet werden. Wenn zwei Kolleg*innen zusammenarbeiten, könnten sie sich gegenseitig unterstützen und beraten. Auch das Risiko, dass ein Fall an andere Kollegen weitergegeben wird und dabei nicht alle wichtigen Informationen übermittelt werden, würde so reduziert werden. Hinzu kommt die Minimierung von möglichen Fehleinschätzungen und bessere Möglichkeiten Hausbesuche zu machen.

Vorschlag 2:

Wir brauchen für entkoppelte junge Menschen unbedingt eine verbindliche Maximaldauer bei Leistungsgewährung von 2-4 Wochen. Wir haben von Beispielen gehört, wo es für die Gewährung 10 Monate gebraucht hat. Die lange Bearbeitungsdauer führt zu einer Verfestigung der Entkopplung und begünstigt das Fernbleiben von Jugendhilfesystem.

§ 41 – zu frühe Beendigung von Hilfen/ konsequente Anwendung von §41: Kaum ein junger Mensch, selbst mit stabilen sozioökonomischen und familiären Hintergrund, ist heutzutage mit 18 Jahren in der Lage selbstständig und eigenverantwortlich das Leben auf die Reihe zu bekommen. Aber gerade von (ohnehin schon benachteiligten) jungen Menschen aus staatlich finanzierter Fürsorge, wird erwartet gerade das zu können. Das Erreichen des 18. Lebensjahrs stellt mehr eine juristische Grenze dar, als das entwicklungspsychologisch von einem Alter ausgegangen werden kann, dass Selbstständigkeit garantiert. Hinzu muss bedacht werden, dass gerade bei entkoppelten jungen Menschen, aufgrund von Traumata oder fehlender erzieherischer Stabilität, oftmals verzögert in ihrer Entwicklung sind. Die bisher gültige soll-Formulierung in §41 lässt Entscheider*innen in den Jugendämtern die Möglichkeit die jungen Menschen viel zu früh aus der Jugendhilfe raus zunehmen. Wir brauchen daher eine muss-Formulierung in diesem Paragraphen, gerne mit entsprechender Definition, in welchen Fällen denn die Verlängerung gewährt wird. In bestimmten Fällen befürworten wir sogar eine längere Gewährung der Hilfen über 27 Jahre hinaus. Idealerweise sollte dies ohne Antragsstellung oder mit professioneller Begleitung bei Antragstellung möglich sein.

Als weiteres Problem in der Praxis hat sich das Fehlen eines geregelten Übergangsmanagements von einem System zum anderen herausgestellt. Zudem bedarf es unbedingt **coming back option** für junge Menschen, die unbedingt aus der Jugendhilfe wollten und nach einiger Zeit merken, dass sie eigentlich doch noch Jugendhilfe benötigen.

Vorschlag:

(1) Einem jungen Volljährigen soll <u>muss</u> Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer **eigenverantwortlichen Lebensführung** gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Oder:

Die Beendigung der Hilfen wird von den jungen Menschen gemeinsam mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe festgelegt und erfolgt nach individueller Betrachtung des Hilfeverlaufs.

Insgesamt wäre es hilfreich und denkbar durch eine sogenannte Jugendhilfeinspektion zu installieren, wie es sie schon in Hamburg gibt. Sie ist mit dem politischen Auftrag verbunden ist, die Qualität der erzieherischen Hilfen und des Kinderschutzes zu sichern und weiterzuentwickeln

sowie die individuelle Handlungs- und Verfahrenssicherheit der Fachkräfte zu erhöhen. Als Referat in der Abteilung "Gestaltung der Jugendhilfe" des Amtes für Familie überprüft die Jugendhilfeinspektion die Einhaltung von rechtlichen, fachlichen und dokumentarischen Standards und identifiziert gemeinsam mit den untersuchten Abteilungen förderliche und hinderliche Faktoren für eine gute Fachpraxis im Jugendamt.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Zielgruppe der obdachlosen/ wohnungslosen oder entkoppelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ihren heterogenen Zugängen und Problemlagen eine **eigene Berücksichtigung im SGB VIII findet** und entsprechende Angebote für im Gesetz verankert werden z.B.:

Für wohnungslose Jugendliche und junge Erwachsene werden besondere Wohnangebote in der Jugendhilfe (SGB VIII) ausgebaut bzw. geschaffen. D.h. neben der expliziten Nennung und Berücksichtigung muss es die gesetzliche Regelung der Möglichkeit einer schnellen, sofortigen Unterbringung in geeigneten Wohnraum geben (Housing first oder Bett ohne Bedingung).